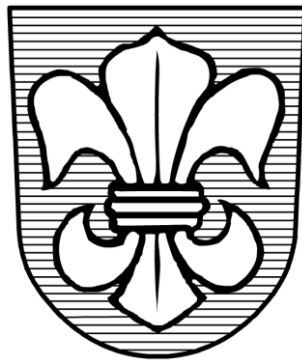


**Einwohnergemeinde
Zäziwil**



**Reglement über die
Schulzahnpflege**

gültig ab 1. August 2003

Reglement über die Schulzahnpflege in der Gemeinde Zäziwil

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Zäziwil erlässt, gestützt auf

- Art. 60 des Volksschulgesetzes (BSG 432.210)
- Art. 28 Bst. d Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Zäziwil

folgendes Reglement über die Schulzahnpflege:

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1 ¹ Dieser Erlass regelt die Organisation des schulzahnärztlichen Dienstes sowie die Ausrichtung von Behandlungskostenbeiträgen.

² Um die kostengünstige Behandlung der Kauorgane von Schülerinnen und Schülern zu ermöglichen, gewährt die Gemeinde Beiträge an die Behandlungskosten von Kindern, deren Eltern bescheidene Einkommens- und Vermögensverhältnisse aufweisen.

II. Organisation

Schulzahnarzt / Schulzahnärztin

Art. 2 ¹ Der schulzahnärztliche Dienst wird in der Regel durch in der Gemeinde praktizierende Zahnärzteschaft im Auftragsverhältnis besorgt.

² Die Schulzahnärzte und Schulzahnärztinnen werden vom Gemeinderat durch Vertrag angestellt.

³ Die Aufgaben der Schulzahnärzte und Schulzahnärztinnen richten sich nach dem Vertrag.

Fachpersonal

Art. 3 Für regelmässige vorbeugende Massnahmen in der Schule wird Fachpersonal beigezogen, welches durch den Gemeinderat ernannt wird. Die Aufgaben richten sich nach dem Anstellungsvertrag.

Schulzahnpflegeleitung¹

Art. 4 ¹ Die Funktion der Schulzahnpflegeleitung wird durch eine Lehrperson ausgeübt, welche durch die Schulkommission ernannt wird. Die Aufgaben sind in einer Stellenbeschreibung festgehalten. Die Entschädigung erfolgt über den Administrationspool der Schule (Lastenverteilung Lehrergehälter).

¹ Das kantonale Recht schreibt keine Schulzahnpflegeleitung mehr vor.

III. Vorbeugende Massnahmen

*Instruktion Vorbeugungs-
massnahmen*

Art. 5 Zwischen der Zeit des Kindergarteneintrittes bis zum Abschluss der 7. Realklasse finden mindestens 4 Mal Instruktionen durch eine vom Gemeinderat angestellte Schulzahnpflegehelferin statt. Sie unterstützt die Lehrkräfte in ihrer Aufgabe und instruiert sie über die Durchführung der Vorbeugungsmassnahmen.

Fluorbürsten

Art. 6 In den 1. bis 9. Klassen wird alle zwei Monate ein Fluorbürsten-, im Kindergarten Zähneputzen ohne Fluor unter Aufsicht der Klassenlehrkräfte durchgeführt.

IV. Behandlungskostenbeiträge

*Anspruchsberechtigung –
allgemein*

Art. 7 ¹ Die Gemeinde prüft die Ausrichtung von Beiträgen an die Behandlungskosten normaler Gebisse aufgrund des steuerbaren Einkommens und Vermögens.

² Kostenbeiträge an die Behandlung anomaler Gebisse (Zahnstellungskorrekturen) werden gestützt auf eine Budgetberechnung nach den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) geleistet.

³ Wird den Eltern im Zeitpunkt der Behandlung wirtschaftliche Hilfe durch die ordentliche Sozialhilfe gewährt, fallen die Behandlungskosten vollumfänglich als Lebenshaltungskosten an und werden durch die Sozialhilfe getragen.²

⁴ Es gelten die persönlichen und finanziellen Verhältnisse im Zeitpunkt der Behandlung des Gesuches.

Persönliche Verhältnisse

Art. 8 Zur Familie zählen Kinder, welche das 18. Altersjahr nicht überschritten haben.

Finanzielle Verhältnisse

Art. 9 Zur Beurteilung der finanziellen Verhältnisse sind das steuerbare Einkommen und fünf Prozent des steuerbaren Vermögens heranzuziehen.

*Ermittlung des Einkommens
und Vermögens*

Art. 10 Das steuerbare Einkommen und Vermögen bestimmen sich auf Grund der rechtskräftigen Veranlagung der letzten Steuerperiode. Liegt keine solche vor, wird auf die provisorische Veranlagung der letzten Steuerperiode oder auf die rechtskräftige oder die provisorische Veranlagung der vorletzten Steuerperiode abgestellt.

*Massgebende Behand-
lungskosten*

Art. 11 ¹ Allfällige Behandlungskostenbeiträge werden auf den Nettokosten, d.h. nach Abzug von Leistungen anderer Kostenträger (Krankenkasse, Versicherungen, usw.) gewährt.

² Gemäss Vortrag zur Revision von Art. 60 VSG: ...Behandlungskostenbeiträge können von den Gemeinden soweit der Lastenverteilung Fürsorge zugeführt werden, als sie von der Gemeindefürsorgebehörde im Rahmen der SKOS-Richtlinien an bedürftige Personen im Sinne der Fürsorgegesetzgebung ausgerichtet werden. Es steht den Gemeinden frei, weiteren Personen Beiträge auszurichten.

² Für folgende Positionen der Behandlungskostenrechnung werden keine Behandlungskostenbeiträge ausgerichtet:

- a) versäumte Sitzungen;
- b) Material (z.B. Zahnseide, -pasta, -gel, -bürsten, etc.);
- c) spezielle Anästhesiemethoden (Einsatz von Dormicum; in diesem Fall wird die normale Infiltrationsanästhesie berücksichtigt);
- d) Ausfüllen von Formularen zu Handen der UVG, KVG, etc.

³ Ist die Behandlung durch einen anderen Zahnarzt ausgeführt worden, dürfen die massgebenden Kosten nicht über denjenigen des Schulzahnarztes liegen.

Grenzwerte

Art. 12 Beträgt der berechnete Behandlungskostenbeitrag der Gemeinde nach Art. 14 weniger als Fr. 100.--, wird dieser nicht ausgerichtet.

Geltendmachung des Beitrages

Art. 13 ¹ Die Geltendmachung eines Behandlungskostenbeitrages erfolgt bei der Gemeindeverwaltung.

² Dem Gesuch sind beizulegen:

- a) Behandlungskostenrechnung des Zahnarztes;
- b) Abrechnung der Krankenkasse oder anderer Kostenträger;
- c) Nachweis über die tatsächlich vorgenommene Bezahlung der entsprechenden Behandlungskosten;
- d) Einzahlungsschein (bzw. Bekanntgabe der Zahlungsverbindung) für die allfällige Überweisung des Beitrages

³ Werden von den Eltern Behandlungskostenbeiträge für kieferorthopädische Behandlungen (Zahnstellungskorrekturen) geltend gemacht, müssen diese den Bedingungen gemäss Anhang 2 (Schwerebewerungsliste) entsprechen.

⁴ Der Kostenvoranschlag ist durch einen Vertrauenszahnarzt bestätigen zu lassen.

⁵ Der Kostenvoranschlag für die kieferorthopädische Behandlung ist beim zuständigen Sozialdienst der Gemeinde einzureichen.

Beitragsberechnung

Art. 14 ¹ Der Gemeindebeitrag an die Behandlungskosten normaler Gebisse wird abgestuft nach Einkommen und der Kinderzahl.

² Die Beitragssätze in Prozent der massgebenden Behandlungskosten werden im Anhang 1 zu diesem Reglement festgehalten.

V. Uebergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 15 Dieses Reglement mit Anhang 1 tritt am 01. August 2003 in Kraft.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung

Zäziwil, 26. Mai 2003

Namens der Einwohnergemeindeversammlung

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. U. Lehmann

sig. K. Tschanz

Auflagezeugnis

Das vorliegende Reglement hat gestützt auf Art. 37 Gemeindeverordnung (BSG 170.111) 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Anzeiger Nr. 17 vom 25. April 2003 bekanntgemacht.

Gegen das Reglement wurden keine Einsprachen eingereicht.

Zäziwil, 30. Juni 2003

Gemeindeverwaltung Zäziwil

Der Gemeindeverwalter:

sig. K. Tschanz

Inkraftsetzung

Der Gemeindeverwalter bestätigt, dass die Inkraftsetzung dieses Reglementes per 01. August 2003 gestützt auf Art. 45 der Gemeindeverordnung im Amtsanzeiger von Konolfingen vom 11. Juli 2003 publiziert wurde.

Zäziwil, 11. Juli 2003

Gemeindeverwaltung Zäziwil

Der Gemeindeverwalter:

sig. K. Tschanz

**Anhang 1
zum Schulzahnpflege-Reglement**

Berechnungsschema für Gemeindebeiträge an die Behandlungskosten

Massgebendes Einkommen gemäss Art. 8 - 10

Kinder- zahl	bis Fr. 15'000.00		bis Fr. 22'000.00		bis Fr. 29'000.00		bis Fr. 36'000.00		bis Fr. 43'000.00		bis Fr. 50'000.00	
	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde
1	0 %	100 %	20 %	80 %	60 %	40 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %
2	0 %	100 %	10 %	90 %	50 %	50 %	80 %	20 %	100 %	0 %	100 %	0 %
3	0 %	100 %	0 %	100 %	40 %	60 %	70 %	30 %	100 %	0 %	100 %	0 %
4	0 %	100 %	0 %	100 %	30 %	70 %	60 %	40 %	90 %	10 %	100 %	0 %
5	0 %	100 %	0 %	100 %	20 %	80 %	50 %	50 %	80 %	20 %	80 %	20 %
6	0 %	100 %	0 %	100 %	10 %	90 %	40 %	60 %	70 %	30 %	70 %	30 %

Anhang 2 zum Schulzahnpflege-Reglement

Schwerebewertung der Kieferanomalien nach Leitsymptomen

1. Kreuzbiss von mindestens drei oberen bleibenden Frontzähnen oder aller Frontzähne des Milchgebisses (Eckzähne haben als Frontzähne zu gelten).
2. Lateraler Zwangbiss, bedingt durch permanente Zähne mit einer seitlichen Zwangbissführung von mindestens 1 mm AK-IK Diskrepanz in Kombination mit seitlichem Kreuzbiss.
3. Schwere Nonokklusion, mindestens zwei Antagonistenpaare der permanenten Dentition auf der gleichen Seite umfassend.
4. Stark offener Biss (mindestens sechs Antagonistenpaare nicht in Okklusion).
5. Tiefbiss mit nachgewiesener Impression und Entzündung der palatinalen Gingiva oder mit okklusionsbedingter Retraktion der Gingiva der unteren Inzisiven.
6. Distalbiss mit sagittaler Schneidezahnstufe von mehr als 8 mm.
7. Partielle Anodontie: Nichtanlage eine Caninus oder oberen centralen Inzisiven oder zwei nicht benachbarter Zähne pro Kieferhälfte (exkl. Weisheitszahn).
8. Schwerer Engstand:
 - im Wechselgebiss: drei gebrochene Kontaktpunkte zwischen den permanenten oberen Inzisiven starker Überlappung benachbarter Zähne und mindestens 3 mm Platzmangel für jeden permanenten Eckzahn.
 - im permanenten Gebiss: fünf gebrochene Kontaktpunkte zwischen den permanenten oberen Frontzähnen mit starker Überlappung benachbarter Zähne und mindestens 3 mm Platzmangel für jeden Eckzahn.
9. Retention eines centralen Inzisiven oder Eckzahnes.